

94. Kann in Bayern ein dort gebrautes Bier, welchem andere Stoffe als Hopfen und Malz, insbesondere sogenannte Biercouleur oder pulverisiertes Süßholz beigemischt sind, als echtes Bier gelten oder ist dasselbe als verfälscht im Sinne des §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu erachten?

Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln v. 14. Mai 1879 §. 10
Ziff. 1 (R.G.Bl. S. 145).

Bayr. Gesetz über den Malzausschlag v. 16. Mai 1868 §. 7.

I. Straffenat. Urth. v. 18. Dezember 1882 g. B. u. Gen.
Rep. 2647/82.

I. Landgericht Ansbach.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes machte geltend, daß die Freisprechung unter Ziff. 1 des Urtheiles auf unrichtiger Auffassung des Begriffes der Fälschung im Sinne des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln zu beruhe.

Diese Rüge ist begründet.

Das Urtheil stellt thatsächlich fest, der fortgesetzte Einkauf von Süßholzquantitäten, Biercouleur, Natron und Mouffierpulver habe die Überzeugung begründet, daß der Angeklagte M. die sämtlichen bezogenen Waren zur „Bierschmiererei“ sich verschafft und auch wirklich verwendet habe, und daß die Mitangeklagten, die liefernden Kaufleute, diesen Zweck des M. recht wohl gekannt haben. Es wurde ferner festgestellt, daß Biercouleur größtenteils aus gebranntem Zucker bereitet werde und als Ersatz für das starkgedörnte, sogenannte Farbmalz diene, daß M. wegen Verwendung von Biercouleur bereits früher gestraft worden sei, sich daher des Unerlaubten bei Wiederverwendung von Biercouleur vollkommen bewußt war, daß pulverisiertes Süßholz dem Biere zur Verbesserung des Geschmacks, und wenn in größeren Quantitäten verwendet, als Ersatz für Malz — um den Zuckergehalt des Malzes zu ersetzen — beigemischt werde, und daß zur Verwendung des Süßholzes zur Bierbereitung wohl auch der Umstand Anlaß gebe, daß Süßholzaufguß einen ziemlich lange anhaltenden Schaum erzeuge. Trotz der nachgewiesenen Verwendung von Süßholz und Biercouleur nimmt aber das Urtheil eine Fälschung im Sinne des §. 10 Ziff. 1 des Nah-

rungsmittelgesetzes nicht an, weil durch die nachgewiesenen Quantitäten der verwendeten Zusätze eine „substanzielle Veränderung des Stoffes nicht erfolgt sei“, und der Angeklagte, nicht um den zu geringen Gehalt des Bieres an Malz zu verdecken, sondern um dem Geschmacke des Publikums Rechnung zu tragen, die Biercouleur, und um dem Biere „einen angenehmen, besseren Geschmack beizubringen“, die Zuthat von Süßholz verwendet habe, sodaß eine Unredlichkeit zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr nicht zu Tage getreten.

Diese letztere Feststellung beruht auf rechtsirrtümlicher Grundlage.

Der auf die Verfälschung bezügliche Teil der Entscheidungsgründe beginnt mit dem Satze: „Vor allem ist hierbei im Auge zu behalten, daß Bier kein Natur-, sondern ein Kunstprodukt ist, und daß nicht schon darum, weil das bayerische Malzaufschlagsgesetz vorschreibt, es darf zur Bierbereitung nur Gerstenmalz und Hopfen verwendet werden, auch das für das ganze Deutsche Reich erlassene Nahrungsmittelgesetz schon übertreten ist, wenn irgend andere Stoffe, als Hopfen und Malz, dazu verwendet sind,“ und fährt fort: „nur wenn eine Verfälschung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr vorliegt, ist das Nahrungsmittelgesetz anwendbar.“

So unbestritten richtig der letztere Satz ist, so sicher läßt der erste eine unrichtige Rechtsanschauung erkennen, indem er offenbar von der Ansicht ausgeht, es sei die Beschränkung der Biererzeugung auf die Benutzung von Hopfen und Malz in Bayern lediglich in dem fiskalischen Gebote des Malzaufschlagsgesetzes begründet, abgesehen von diesem aber auch ein aus anderen Stoffen bereitetes oder mit solchen vermischtes Getränk in Bayern noch als echtes Bier zu betrachten. Dies ist aber keineswegs der Fall. Bei solchen Nahrungsmitteln, welche schon im echten Zustande aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, fragt es sich, welche Bestandteile unter den konkreten Umständen als zum Begriffe der Ware gehörig oder als herkömmlich im Handel und Verkehr vorausgesetzt werden. Wenn daher in einem Lande unter Bier gesetzlich und herkömmlich nur ein aus Gerstenmalz und Hopfen gebrautes Getränk verstanden wird und verstanden werden muß, so erscheint jedes Produkt, welches aus anderen Substanzen besteht, als nachgemacht und, wenn ihm fremde Stoffe zugesetzt sind, als verfälscht. Da, wo nach Gesetz und Gewohnheit ein aus Surrogaten hergestelltes Getränk als Bier versteuert und konsumiert zu werden

pflügt, kann freilich aus der Beifügung von dem ursprünglich echten Biere fremden Stoffen eine Verfälschung ohne weiteres nicht gefolgert werden, vorausgesetzt, daß ihm nicht die Bezeichnung eines Bieres gegeben wird, welches, wie z. B. „bayerisches Bier“, begriffsmäßig die Verwendung von Surrogaten ausschließt. Handelt es sich aber um ein Getränk der letzteren Art, dann wird die Verwendung von Surrogaten regelmäßig als Fälschung erscheinen, und insbesondere muß dies für die Bierbereitung und den Bierkonsum in Bayern gelten, woselbst die betreffenden Verhältnisse landesgesetzlich geregelt und darum auch den Konsumenten bekannt sind, sodaß von diesen ein reines, unverfälschtes Getränk erwartet werden kann.

Diese Annahme ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Entwicklung der einschlägigen bayerischen Landesgesetzgebung und kann deshalb auch vom Revisionsgerichte in Betracht gezogen werden. Schon die bayerische Landesordnung vom Jahre 1516 enthält die Bestimmung, daß „füran allenthalben in unseren Stetten, Märkten und auf dem Lande zu kainen Bier merer Stuckh, denn allein Gersten, Hopfen und Wasser genommen und gebraucht solle werden.“¹ Auf gleicher Grundlage beruht die in der Landespolizeiordnung von 1616 enthaltene Bierordnung, welche für die späteren Generalien und Mandate und selbst noch für die Kgl. Verordnung vom 25. April 1811, die Regulierung des Bierfaßes im Königreiche Bayern und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirten, sowohl unter sich, als zu dem Publikum betreffend, maßgebend blieb. — Die zahlreichen Erlasse und Instruktionen regelten insbesondere auch das gegenseitige Verhältnis von Hopfen und Malz und bestimmten auf dieser Grundlage auch die jährliche Festsetzung des Bierpreises durch die höheren Verwaltungsbehörden. Als nun später von den Rammern des Landtages wiederholt die Aufhebung der Bestimmungen über die Regulierung des Bierfaßes und die Verhältnisse zwischen Brauern, Wirten und Publikum beantragt wurde, verordnete der Landtagsabschied vom 10. November 1861 unter III A §. 26 (G. Bl. 1861 S. 75—77) mit Gesetzeskraft, daß die erwähnten Bestimmungen durch Verordnung außer Wirksamkeit sollten gesetzt werden können, bestimmte aber zugleich ausdrücklich: „Die Verwendung

¹ Vgl. Mosshaim, über das Bierbrauerrecht in Bayern. Ingolst. 1791 S. 130 ffq.

anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten, und es finden auf Brauer und Wirte die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitschädlicher Getränke Anwendung“, während die hier in Aussicht gestellte Verordnung, welche unter dem 19. Mai 1865 erlassen wurde und die Aufhebung des Viertarifses verfügte (Reg.-Bl. 1865 S. 537), auf das im Landtagsabschiede von 1861 enthaltene Verbot der Benutzung von Surrogaten zu Bier wiederum ausdrücklich verwies. Während diese gesetzlichen Vorschriften unbefritten in Geltung waren, erfolgte der Erlaß des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, dessen Art. 7 Benutzung von Malzsurrogaten, sei es als Ersatz für Malz, sei es als Zusatz zu demselben, gleichfalls unbedingt ausschließt, und zwar, wie in den bezüglichlichen Verhandlungen ausdrücklich hervorgehoben wurde, zur „Sicherheit des Gefalles einerseits, und Aufrechterhaltung des Wesens des bayerischen Bieres andererseits“.

Vgl. Verhdlgn. der Kammer d. Reichsräte 1866/68 Beilage-Bd. 3 S. 381.

Hieraus ergibt sich zur Genüge, daß die bayerische Landesgesetzgebung von jeher jede Benutzung von Surrogaten bei dem nur aus Hopfen und Malz zu brauenden Biere nicht nur aus fiskalischen, sondern auch aus wirtschaftlichen und gewerbepolizeilichen Gründen absolut ausgeschlossen wissen wollte. Es kann nun dahingestellt bleiben, inwieweit diese Bestimmungen, wenn sie nicht zugleich in einem Steuer-gesetze ihre Grundlage hätten, durch die seit 1. Januar 1873 in Bayern eingeführte Deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hätten beeinflusst werden können, obwohl die Gewerbeordnung sich zunächst nur mit der Zulassung zum Gewerbebetriebe befaßt, die Art und Weise des Gewerbebetriebes und dessen Ausübung, d. h. das mehr polizeiliche Gebiet des Gewerbewesens aber nicht berühren will; denn unter allen Umständen steht fest, daß die in Bayern geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Art der Bierbereitung, weil und insoweit sie in das Malzaufschlagsgesetz aufgenommen sind — und dies ist bezüglich der Malzsurrogate der Fall —, im Hinblick auf §. 5 der Gewerbeordnung auch durch diese nicht alteriert werden konnten, sodaß nach wie vor in Bayern bezüglich der Reinerhaltung des Bieres von fremden Stoffen ein durch die Gesetzgebung dreier Jahrhunderte sanktio-

nierter, allgemein anerkannter und nie bestrittener Rechtszustand erhalten ist, dessen Bestand dem konsumierenden Gesamtpublikum nicht minder als den beteiligten gewerblichen Kreisen bekannt sein muß, sodaß jede Verwendung von Surrogaten bei der Biererzeugung in Bayern als ein Verstoß gegen Gesetz und Herkommen im Handel, wie im täglichen Verkehre erscheint.

Diese Auffassung war auch immer die der bayerischen obersten Gerichtshöfe, und wurde demgemäß auf Grund des Artikels 325 des bayerischen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861, dessen Bestimmungen über die Fälschung von Lebensmitteln im wesentlichen mit dem Inhalte der §§. 10 und 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 übereinstimmen, schon die Verwendung von Biercouleur zur Herstellung einer besseren Farbe des Bieres als Fälschung dieses Getränkes erklärt, weil „die bayerische Gesetzgebung die Gewähr hierfür (für die Echtheit des Bieres) lediglich in der Verarbeitung bestimmter, in ihrem naturgemäßen Gesamtgehalte bei der Bierbereitung zu verwendender Stoffe findet“.

Vgl. Urteil des ehemaligen bayerischen obersten Gerichtshofes vom 21. Juli 1866 in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 13 S. 455; Beschlüsse des Oberlandesgerichtes München vom 10. Oktober 1881 in dessen Entscheidungen Bd. 1 S. 549 und vom 24. Februar 1882 Bd. 2 S. 117.

Prüft man nun unter Zugrundelegung der durch die bayerische Landesgesetzgebung gebotenen, aber vom Erstrichter verkannten Annahme, daß in Bayern nur ein ausschließlich aus Hopfen und Malz gebrautes Getränk als reines Bier betrachtet werden kann und darf, die Anwendbarkeit des §. 10 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes, so ergibt sich, daß der vorige Richter selbst auf Grund der von ihm festgestellten Thatfachen das Gesetz durch Nichtanwendung verletzt habe. Es muß vor allem betont werden, daß, wie vom Reichsgerichte schon wiederholt eingehend erörtert wurde,

vgl. Ur. vom 2. Dezember 1881 in Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 178, Ur. v. 18. Februar 1882 in Entsch. in Straff. Bd. 6 S. 51,

Fälschung eines Nahrungsmittels nicht nur dann vorliegt, wenn eine Verschlechterung der echten Ware durch Entnahme oder Zufügung von Stoffen bewirkt, sondern auch dann, wenn eine scheinbare Verbesserung einer minder guten Ware durch Anwendung künstlicher Mittel herbei-

geführt wird. Wenn nun der vorige Richter feststellt, daß die Beifügung der Biercouleur nicht um dem Biere den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, sondern nur um deswillen erfolgte, um dem Geschmacke des Publikums Rechnung zu tragen, „dessen einer Teil bekanntlich ein Bier von hellerer Farbe liebt, während ein anderer Teil Bier von dunklerer Farbe vorziehe“, so kann dieser Feststellung, nach welcher das Gericht anzunehmen scheint, daß das Bier, gleichviel, ob es ohne Biercouleur heller oder mit Biercouleur dunkler hergestellt worden wäre, nicht nur gleich gut gewesen, sondern auch vom Publikum je nach dessen Geschmack als gleich gut angesehen worden sein würde, auf dem hier vorwiegenden thatsächlichen Gebiete nicht entgegengetreten werden, obwohl auch diese Feststellung von dem unrichtigen Gedanken, als ob auch bei bayerischem Biere unter Umständen Surrogate benutzt werden dürften, nicht frei zu sein scheint, da Erstrichter außerdem hätte prüfen müssen, ob nicht bei einem Biere, welches das Publikum nur als Gebräu von Hopfen und Malz zu betrachten berechtigt ist, aus der dunkleren Farbe auf ein anderes procentliches Verhältnis dieser beiden Stoffe und damit auf eine andere Qualität, als die anscheinend gebotene, hätte geschlossen werden müssen. Jedenfalls ist aber die Feststellung, daß durch die That von Süßholz lediglich ein angenehmerer besserer Geschmack des Bieres habe herbeigeführt werden wollen, und daß das Mittel auch hierzu geeignet gewesen sei — was also doch nichts anderes heißen kann, als daß ein besserer Geschmack in der That herbeigeführt wurde —, neben der weiteren Konstatierung, daß gleichwohl eine substantielle Veränderung des Bieres nicht eingetreten, und eine Unredlichkeit „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nicht hervorgetreten sei“, nur unter der rechtlich irrigen Voraussetzung, daß sich überhaupt im bayerischen Biere noch andere Substanzen, als Hopfen und Malz befinden dürften, denkbar und somit von dieser rechtsirrigen Ansicht unverkennbar beeinflusst. Es erscheint schon an sich schwer begreiflich, wie bei einer Flüssigkeit, in der sich naturgemäß alle einzelnen Stoffe, aus welchen sie gebildet ist, durch Sineinanderfließen zu einem Ganzen vereinigen, eine Änderung des Geschmacks ohne Änderung der Substanz möglich sein soll; denn der Geschmack einer solchen aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Masse ist ja notwendigerweise nur das Produkt der Mischung der einzelnen Stoffe, und wenn durch den Zusatz eines weiteren Stoffes der

ursprüngliche Geschmack der ganzen Mischung ein veränderter wird, so ist nicht minder die ganze Mischung in ihrer substanzialen Zusammensetzung eine veränderte. Unterstellt man aber speziell, daß in Bayern, als einem Lande, in welchem das Bier nur aus Hopfen und Malz gebraut sein darf, und der Konsument ein nur aus diesen Bestandteilen zusammengesetztes Getränk zu erhalten berechtigt ist, der Geschmack durch Beifügung des bei gesetzmäßiger Zusammensetzung nur im Malze enthaltenen Zuckerstoffes verbessert wird, so muß dadurch notwendig die Täuschung hervorgerufen werden, daß sich in dem Getränk ein größeres Malzquantum befinde, daß das Bier „ein gehaltreicheres“ sei, als dies thatsächlich der Fall ist.

Mag daher auch das Bier des Angeklagten M. ohne den Zusatz von Süßholz und bezw. Zuckerstoff ein an sich „gutes“ gewesen sein, wie der vorige Richter auf Grund des Beweisergebnisses feststellt, so war es doch durch den Beisatz von Zuckerstoff, wie das Instanzgericht gleichfalls feststellt, dem Geschmacke nach ein besseres geworden. Daß aber bei dieser Verbesserung keine Täuschung zu Tage getreten sei, konnte das Gericht nur dann annehmen, wenn ausgeschlossen wäre, daß das Publikum nach dem althergebrachten, landesgesetzlich sanktionierten Rechtszustande in Bayern diese Verbesserung des Geschmackes als eine auf einem erhöhten Malzquantum beruhende ansehen und deshalb auch die Substanz als eine dem besseren Geschmacke entsprechende, somit bessere, entgegennehmen mußte, und daß es hierbei getäuscht war, weil in Wahrheit allerdings die Substanz des Bieres nicht wirklich durch einen Zusatz von Malz verbessert, sondern ihr nur durch einen Zusatz von Süßholz der Schein dieser Verbesserung verliehen war. Würde daher der vorige Richter an der Hand der begriffsmäßig und landesgesetzlich die Verwendung von Surrogaten ausschließenden normalen Beschaffenheit des bayerischen Bieres den Sachverhalt geprüft haben, so wäre er bezüglich der Frage, ob hier die Ware als verfälscht zu erachten, und der Zweck der Täuschung im Handel und Verkehre hervorgetreten sei, höchst wahrscheinlich zu einem anderen Ergebnisse gelangt und würde dann auch Anlaß gehabt haben, die Anklage nach ihrer zweiten, im Eröffnungsbeschlusse vorgezeichneten Richtung, ob nämlich der Angeklagte M. das von ihm mit Zusatz versehene, bezw. verfälschte Bier, wesentlich unter Verschweigung dieses Umstandes, verkauft habe, zu prüfen.

Demgemäß war das Urteil aufzuheben und in die Instanz zurückzuweisen.